

**65. Ordentliche Synode
des
Katholischen Bistums der Alt-Katholiken
in Deutschland**

Anträge



ANTRÄGE

Antrag	Block	Antragsteller	Stichwort zum Inhalt	Seite
1	A	Karlsruhe	Wählbarkeit Bischofsamt	1
2	A	Synodalvertretung	Wahl Synodalvertretung	2
3	A	Gesamtpastoralkonferenz	Antragsberechtigung Synode	2
4	A	Der Bischof	Gemeinsamer Wahltermin	3
5	A	Der Bischof	Neufassung § 45 SGO	4
6	A	Berlin	Stimmrecht Gemeindeversammlung	5
7	A	Synodalvertretung	Wahlen zum Kirchenvorstand	5
8	A	Berlin	Wählbarkeit Kirchenvorstand	6
9	A	Berlin	Passives Wahlrecht Kirchenvorstand	6
10	A	Münster	Briefwahl Geistliche im Ehrenamt	7
11	A	Hamburg	Sprachinhaltliche Angleichung	8
12	B	Der Bischof	Bischöfliche Verordnung betreffend Antidiskriminierungsleitlinien	9
13	B	Der Bischof	Votum zu Interventionskommission	13
14	C	Synodalvertretung	Bauerhaltungsfonds	14
15	C	Synodalvertretung	Kirchensteuerbeauftragte	15
16	C	Synodalvertretung	Mittlere Verwaltungsebene	15
17	C	Berlin	DEVO Kilometergeld	16
18	C	Münster	Digitalisierung	16
19	D	Berlin	Zugang zum diakonalen Dienst	17
20	D	Der Bischof	Erteilung der Missio	17
21	E	Konstanz	Änderung Glaubensbekenntnis	18
22	E	Münster	Gottesbilder und Sprache	19
23	E	Konstanz	Gesinnungsvoraussetzungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit	20
24	E	Hamburg	Betritt zu United4Rescue	21
	F	Prüfaufträge Rechtskommission		22
25	F	Der Bischof	Briefwahl bei Dekanewahl	22
26	F	Der Bischof	Onlinewahl Dekanewahl	22
27	F	Der Bischof	Onlinewahl Kirchenvorstände und Synodale	23

ANTRÄGE

BLOCK A

ANTRAG 1

Karlsruhe

Erweiterung des Kreises der Wählbaren

Die Synode möge beschließen:

§22 SGO (Wählbarkeit Bischöfin/Bischof) wird wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut Absatz 1: Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer

- zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,
- wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und mindestens 35 Jahre alt ist,
- über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Im zweiten Spiegelstrich wird der Passus „wenigstens fünf Jahre lang in der alt-katholischen Seelsorge oder als Lehrerin oder als Lehrer der alt-katholischen Theologie tätig war und“ gestrichen.

So ergibt sich ein neuer Wortlaut für Absatz 1:

Zur Bischöfin oder zum Bischof gewählt werden kann, wer

- zur Priesterin oder zum Priester ordiniert und als Pfarrerin oder Pfarrer nach § 70 wählbar ist,
- mindestens 35 Jahre alt ist,
- über die nötige wissenschaftlich-theologische Qualifikation verfügt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Begründung:

Hinter der bisher geforderten Fünf-Jahres-Erfahrung steckt der nachvollziehbare Wunsch, dass eine Bistumsweite Verantwortlichkeit

a) alt-katholische Wesens- und Wirklichkeitsspezifika weitgehend kennen und realistisch einschätzen soll, wenn sie nun ein Bischofsamt bekleiden und über diese Themen maßgeblich entscheiden und diese vernünftig gestalten soll

b) das kollegiale und hierarchische Miteinander in einem Bistum praktisch erfahren und erlebt haben soll, um Klarheit über anzustrebendes Führungsverhalten zu gewinnen.

Das ist inhaltlich weiter erstrebenswert. Doch die Bedingung in §22 stammt aus einer Zeit, als staatliche Studienwege und kirchliche Laufbahn noch anders verfasst waren. Inzwischen ist der Master in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie (oder Vergleichbares nach Maßgabe des Dozentenkollegiums, vgl. §63) sowie eine regulär vierjährige Anwartschaft/Vikariat (vgl. §76) gesetzt. Hierdurch sind Jahre alt-katholischer Wirklichkeit zwangsläufig gegeben und eine Lernkurve der Kandidatin oder des Kandidaten kann als erreicht gelten. Wer aus der Ökumene ins Bistum übertritt, ist ohnehin nicht nur mehreren Prüfungsschritten ausgesetzt, sondern absolviert ebenfalls eine mehrjährige Anwartschaft, reich an alt-katholischer Theorie und Praxis und mit professioneller Begleitung. Da so inzwischen das Risiko, versehentlich eine Kandidatin oder einen Kandidaten ins Bischofsamt zu wählen, der oder die alt-katholische Wesensmerkmale immer noch nicht verinnerlicht haben könnte, bereits gut abgepuffert ist, kann der Passus entfallen.

ANTRAG 2
Synodalvertretung
Änderung der GOS - Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

jetzige Fassung

§49

(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung werden stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit unbedingter Mehrheit gewählt (§14, 30-31 SGO).

(2) Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt.

(3) Die Wahl geschieht frühestens bei Beginn der zweiten Sitzung, findet nur eine Sitzung statt, an deren Schluss.

Neufassung

§49

(1) Die Mitglieder der Synodalvertretung werden stets ~~durch~~ Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit unbedingter Mehrheit gewählt (§14, 30-31 SGO).

(2) unverändert

(3) unverändert

Anmerkung

Die bisherige Fassung schreibt die Wahl per Stimmzettel, d.h. in Papierform vor. Dies passt nicht zu modernen elektronischen Abstimmungswerkzeugen, die auch eine geheime Wahl zulassen und von der Synode bereits angewendet wurden.

ANTRAG 3
Gesamtpastoralkonferenz
Antragsberechtigung für die Bistumssynode

Die Synode möge beschließen:

§ 10 (2) SGO wird wie folgt ergänzt:

„Antragsberechtigt sind Gemeinden über die Gemeindeversammlung, Gemeindeverbände und Landessynoden, auch vertreten durch ihre Vorstände, Pastoralkonferenzen, das Dozentenkollegium, die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen und Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.“

Begründung:

Als von der GPK gewählte ständige Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen tragen wir in besonderer Weise Verantwortung für die Themen und Anliegen, die den Dienst der Kolleginnen und Kollegen betreffen. Durch die jährliche Telefonaktion und den weiteren kollegialen Austausch erfahren wir von diesen Themen.

Angesichts des demographischen Wandels und Veränderungen in der Arbeitswelt werden dienstrechtliche Fragen – wie auf der letzten Synode feststellbar – zukünftig vermehrt auftreten.

Als kleines Gremium, das sich in der Regel dreimal im Jahr präsentisch und darüber hinaus digital trifft, können wir kurzfristig auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Interessen der Kolleginnen und Kollegen in der Synode vertreten.

ANTRAG 4
Der Bischof

Gemeinsamer Wahltermin (Antrag 13 der 64. Ordentlichen Synode)

Die Synode möge beschließen:

bisherige Regelung

(7)

Soll eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen, so kann die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, wenn die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden dies jeweils mit Mehrheit beschlossen haben.

In diesem Fall tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand).

Für das Verfahren dieses Gremiums sind die Vorschriften, die für den Kirchenvorstand gelten, entsprechend anzuwenden. Der gemeinsame Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer dieser Pfarrerwahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, regelt das Nähere in Bezug auf die Vorstellung der Bewerber (Absätze 1 und 2) und legt den Ort fest, an dem die Gemeindeversammlung, die aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsame Gemeindeversammlung), stattfinden soll. Für das Verfahren der gemeinsamen Gemeindeversammlung sind die Vorschriften, die für die Gemeindeversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Die gemeinsame Gemeindeversammlung kann keine Beschlüsse zu anderen Angelegenheiten fassen.

Vorschlag

(7)

(7.1) Wenn eine zu besetzende Pfarrstelle mehrere Gemeinden umfassen soll, dann soll die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers gemeinsam erfolgen, sofern nicht die Kirchenvorstände aller betroffenen Gemeinden jeweils mit Mehrheit beschließen, dass sie getrennt stattfinden soll.

(7.2) Bei einer gemeinsamen Wahl tritt an die Stelle des Kirchenvorstands für alle Entscheidungen, die nach der Ordnung der Pfarrerwahl durch den Kirchenvorstand zu treffen sind, ein Gremium, das aus den Kirchenvorständen aller betroffenen Gemeinden besteht (gemeinsamer Kirchenvorstand).

[unverändert]

(7.3)

Wenn keine gemeinsame Wahl stattfindet, dann darf die Auszählung der Stimmen für den ersten Wahlgang nur zeitgleich für alle betroffenen Gemeinden erfolgen. Wenn im ersten Wahlgang keine Entscheidung fällt, dann findet der zweite Wahlgang frühestens eine Woche später und wiederum zeitgleich statt.

Begründung:

Der Beschluss der letzten Synode zu Antrag 13 ist in der Beschlussammlung nicht enthalten. Er bezieht sich auf Abschnitt (7) der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers. Es geht um die Frage, ob bei der Wahl eines „geteilten“ Geistlichen, der für mehrere Gemeinden zuständig ist, die Wahlen weiterhin gemeinsam abgehalten werden können, oder ob sie zwingend am selben Termin stattfinden oder sogar zwingend als eine gemeinsame Wahl stattfinden sollen.

Sofern man die Möglichkeit der gemeinsamen Wahl nicht nutzt, entstehen unvermeidlich verschiedene Probleme. Wird ein Pfarrer von einer deutlich kleineren der Gemeinden nicht gewählt (bzw. scheitert an der 70 Prozent-Hürde), dann scheitert seine Bewerbung insgesamt.

Deshalb sollte der Satz 1 von einer Kann-Bestimmung (die den Kirchenvorständen der betroffenen Gemeinden eine gemeinsame Wahl freistellt) in eine Soll-Bestimmung geändert werden (von der die Kirchenvorstände nur in Ausnahmefällen abweichen können).

Findet keine gemeinsame Wahl statt, darf die Auszählung der Stimmen für den ersten Wahlgang nur zeitgleich für alle betroffenen Gemeinden erfolgen. Fällt im ersten Wahlgang keine Entscheidung, findet der 2. Wahlgang frühestens eine Woche später wiederum zeitgleich statt.

ANTRAG 5

Der Bischof

Neufassung § 45 SGO gemäß Antrag 9 der 64. ordentlichen Synode

Die Synode möge beschließen:

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher in schriftlicher und/oder elektronischer Form z.B. durch

- a) Bekanntgabe im Gemeindebrief
- b) Ankündigung in den Gottesdiensten
- c) Aushang in der Kirche, dem Schaukasten bzw. den Gemeinderäumen
- d) Bekanntgabe im Newsletter der Gemeinde
- e) Bekanntgabe auf der Internetseite bzw. den sozialen Medien der Gemeinde
- f) Ankündigung im örtlichen Amtlichen Bekanntmachungsblatt
- g) weitere gemeinde- bzw. ortsübliche Medien

Jede Gemeinde pflegt ihre ortsüblichen Kommunikationswege. Daher entscheidet der Kirchenvorstand nach bestem Gewissen, welche Medien für die Ankündigung einer anstehenden Gemeindeversammlung geeignet erscheinen. Dabei sollen möglichst zahlreiche Medien genutzt werden, damit sich die eingeladenen Gemeindemitglieder auf vielfältigen Wegen über den Termin informieren können.

Begründung:

erfolgt mündlich

ANTRAG 6

Berlin

Stimmrecht in der Gemeindeversammlung (Altersgrenze)

Die Synode möge beschließen:

§ 44 SGO (Teilnahme und Stimmrecht) wird wie folgt geändert:

In § 44 SGO wird die Altersgrenze für die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung von 16 auf 14 Jahre geändert:

(1) Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte vierzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Begründung:

Die uneingeschränkte Religionsmündigkeit setzt in Deutschland mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ein. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit können Jugendliche eigenverantwortlich entscheiden, welchem Bekenntnis sie angehören möchten.

Vor diesem Hintergrund sollten sie aber auch aktiv auf Entscheidungen innerhalb des Bekenntnisses Einfluss nehmen können, welches sie sich selbst gewählt haben.

Die evangelischen Landeskirchen tragen dem schon länger Rechnung, auch in den römisch-katholischen Bistümern beginnt das aktive Wahlrecht zumindest für die Pfarrgemeinderäte mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Dem sollten auch wir uns nicht verschließen.

ANTRAG 7

Synodalvertretung

Änderung Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder § 51 (1) und (2) S. 2 SGO

Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge der Synodalvertretung den Erlass einer Verordnung betreffend die Änderung des Wahlrechts der Kirchenvorstandsmitglieder übertragen, in der geregelt wird, dass alle Kirchenvorstandsmitglieder gleichzeitig für vier Jahre gewählt werden.

Die Verordnung beinhaltet auch eine Übergangslösung.

Begründung:

*Der Wahlrhythmus von zwei Jahren, der sich durch die Amtszeit von vier Jahren und einer jeweils hälftigen Wahl der Mitglieder nach zwei Jahren ergibt, bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand, der in den Gemeinden die Kirchenvorstände und Pfarrer*innen zu leisten haben.*

*Gerade für Pfarrer*innen, die zwei oder mehr Gemeinden zu betreuen haben (das kann auch durch die Übernahme von Pfarrverweserschaften sein) bedeutet diese Regelung, dass unter Umständen jährlich eine KV-Wahl zu organisieren ist.*

Auch auf dem Hintergrund unseres definierten Ziels im Projekt Kirchentwicklung, die vorhandenen Ressourcen gut zu nutzen, halten wir es für geboten, alle Mitglieder des Kirchenvorstandes in Zukunft gleichzeitig für vier Jahre zu wählen.

Eine gemeinsame Amtszeit über vier Jahre bringt zudem Ruhe und Vertrautheit in das Gremium, da nicht nach kurzer Zeit wieder neue Mitglieder in die Arbeit des Kirchenvorstandes eingeführt werden und auch die einzelnen Funktionen (Vorsitz, Stellvertreter, Schriftführer, Rechner) wieder bestätigt oder neu gewählt werden müssen.

ANTRAG 8

Berlin

Änderung in § 49 der Synodal- und Gemeindeordnung

Die Synode möge beschließen:

Hinter § 49 Absatz 1 Satz 1 der Synodal- und Gemeindeordnung wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für ehrenamtlichen Priesterinnen und Priester sowie Diakoninnen und Diakone; sie dürfen aber nicht mehr als ein Viertel der zu wählenden Mitglieder ausmachen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich auf der Synode.

ANTRAG 9

Berlin

Passives Wahlrecht zu den Kirchenvorständen (Altersgrenze)

Die Synode möge beschließen:

§ 49 SGO (Wählbarkeit) und damit verbunden § 54 SGO (Funktionen) werden wie folgt geändert:

In § 49 SGO wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt, die bisherigen Absätze (2) und (3) werden zu Absätzen (3) und (4):

Wählbar in den Kirchenvorstand sind Gemeindemitglieder, die

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. nicht ordiniert sind.

Über Ausnahmen entscheidet die Bischöfin oder der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung. Zu beachten sind § 50 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 S. 2.

Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist bei Kirchenvorständen, denen bis zu sechs zu wählende Mitglieder angehören, ein Gemeindemitglied wählbar, das mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Kirchenvorständen, denen mehr als sechs zu wählende Mitglieder angehören, bis zu zwei Gemeindemitglieder, die mindestens das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Zustimmung der Sorgeberechtigten ist bei Minderjährigen erforderlich.

In § 54 SGO werden die Absätze (1) und (3) wie folgt ergänzt:

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder Ergänzungswahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (soweit nicht staatliche Vorschriften die Pfarrerin zur Vorsitzenden oder den Pfar-

rer zum Vorsitzenden bestimmen), eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Rechnerin oder einen Rechner.

Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bzw. zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden.

Mitglieder der ständigen Geistlichkeit oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen können nicht zur Rechnerin oder zum Rechner bestellt werden.

(2) (...)

(3) Die Gemeinde wird nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr, vor Gericht und gegenüber weltlichen Behörden, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Kirchenvorstands vertreten.

Anmerkung:

Die Formulierung „unbeschränkt geschäftsfähig“ (statt „volljährig“ oder „das 18. Lebensjahr vollendet“) wurde im Hinblick auf § 165 BGB (Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter) bewusst gewählt.

Begründung:

In den Kirchen wie auch in der Politik setzt sich zunehmend das Bestreben durch, Jugendliche stärker in die Gestaltung des Gemeindelebens wie auch des gesellschaftlichen Lebens einzubinden.

Es genügt nicht, Kirche und Gesellschaft für Jugendliche und ihre Zukunft zu gestalten, dies sollte vielmehr auch mit ihnen geschehen. Dass sie gehört werden und bei Abstimmungen, insbesondere auch bei Wahlen, stimmberechtigt sind, ist das eine.

Darüberhinaus sollte Jugendlichen aber auch die Möglichkeit gegeben werden, sich mit allen Rechten und Pflichten in Gremien, hier dem Kirchenvorstand, einzubringen und selbst Verantwortung zu übernehmen.

In den römisch-katholischen Bistümern können seit vielen Jahrzehnten Jugendliche ab 16 Jahren „vollwertige“ Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sein und gewählt werden.

Die evangelischen Landeskirchen haben dem vorliegenden Antrag entsprechende Regelungen im Hinblick auf die Ältesten in den Gemeindekirchenräten über die vergangenen Jahre erfolgreich erprobt und mittlerweile „endgültig“ in den Kirchenverfassungen festgeschrieben.

Das sollte auch uns gelingen.

ANTRAG 10

Münster

Änderung von § 80 Abs. 4 SGO

Die Synode möge beschließen:

§ 80 Abs. 4 der Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Es wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ordnung der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffend die Briefwahl entsprechend, wobei die Abstimmung auch mehr als einmal wiederholt werden kann.

Begründung:

*Die Gründe, die für die Wahl zur Pfarrperson per Briefwahl sprechen, sprechen auch für das entsprechende Vorgehen bei der Entscheidung über die Zulassung der Ehrenamtlichen (§ 80 Abs. 4 SGO) bzw. das daran angelehnte Votum betreffend die Weihe von Kandidat*innen für das geistliche Ehrenamt (so jedenfalls die bisherige Praxis). In Flächengemeinden ist das Vorgehen besonders praktikabel. Es ist nach der Einführung der Möglichkeit, Pfarrpersonen per Briefwahl zu wählen zudem systemgerecht, dies auch bei der Zulassungs- bzw. Votums Entscheidung entsprechend zu handhaben.*

Die Regelung soll durch Verweis auf die entsprechende Wahlordnung sowohl schlank als auch flexibel gehalten werden (etwa, falls eine digitale Wahl der Pfarrperson eingeführt werden sollte).

ANTRAG 11

Hamburg

Änderung in § 105 SGO

Die Synode möge beschließen:

Die Formulierung des § 105 SGO (Unterrichtungspflicht gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner) wird wie folgt geändert:

(1) Die oder der Geistliche hat die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten.

Begründung:

Die aktuelle Fassung „Die oder der Geistliche hat ihre Ehepartnerin oder seinen Ehepartner über die Bedeutung ihres oder seines Amtes und ihre oder seine Dienstpflichten zu unterrichten.“ betrifft streng genommen ausschließlich Geistliche in gleichgeschlechtlicher Ehe (ihre Partnerin, sein Partner). Vermutlich war das schlicht ein redaktioneller Irrtum, der bei der Überarbeitung der SGO nach Öffnung aller Ämter für Frauen entstand, und seitdem niemandem richtig aufgefallen ist.

Damit diese Korrektur bei der Einarbeitung der aller der Synode beschlossenen Änderungen verbindlich mit auf der To-do-Liste steht, hier die Bitte um formellen Änderungsbeschluss.

Block B

ANTRAG 12

Der Bischof

Bischöfliche Verordnung betreffend die Antidiskriminierungsleitlinien: Vorgehen bei Diskriminierung, Mobbing und sexuellen Grenzverletzungen

Präambel:

Der Wertekodex des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland basiert auf den Werten Integrität, nachhaltiges Handeln, Orientierung an der Vielfalt unserer Gemeinden, Disziplin und Partnerschaft. Diese Werte stehen für unseren Umgang mit unseren Gemeindemitgliedern, haupt- und nebenamtlich bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Allgemeinheit. Sie stehen für die Art von Kirche, die wir als Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken sein wollen.

Unser Arbeits- bzw. Dienstumfeld ist von diversen Mitarbeitenden geprägt: Die Kirche setzt auf diese Vielfalt, um einen besseren gesellschaftlichen Zugang zu ermöglichen und ausgewogene Entscheidungen zu treffen. Dies erfordert eine offene Kultur und ein hohes Maß an Professionalität und Toleranzbereitschaft gerade auch im Umgang miteinander. Die Benachteiligung und unfaire Behandlung von Personen stehen in klarem Widerspruch dazu. Darüber hinaus stellen Diskriminierung, Mobbing und jede Form sexueller Grenzverletzung eine Verletzung der Persönlichkeit, der Würde und des Ansehens jedes Einzelnen dar.

Alle Gremien der Kirche sind sich einig, dass entsprechendes Fehlverhalten im gesamten Bistum nicht geduldet und unterbunden wird. Die folgenden Antidiskriminierungsleitlinien dienen auch dazu, Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und entsprechen damit der Zielsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

1. Geltungsbereich

Diese Antidiskriminierungsleitlinien gelten in persönlicher Hinsicht für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, haupt- wie nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend einheitlich „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Form von benachteiligender willkürlicher Behandlung von Personen aufgrund eines in der Präambel genannten Grundes. Dazu gehören insbesondere entsprechende mündliche oder schriftliche Äußerungen. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 und 2 AGG verwiesen.

2.2. Mobbing

Mobbing ist schikanöses Handeln einer oder mehrerer Personen gegen eine Einzelperson oder eine Personengruppe, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit dem Handeln wird in der Regel beabsichtigt, die Opfer in ihrem Ansehen zu schädigen und/oder aus ihrer Position zu vertreiben. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 3 AGG verwiesen.

Beispiele für solche Handlungen sind:

- Verbreiten von Gerüchten über andere; gezielte Falschinformationen;
- Beschimpfungen und Drohungen;
- Unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte oder Leitende, wie die Zuteilung kränkender, sinnloser oder gar keiner sowie nicht zu bewältigender Aufgaben, Ausgrenzung und systematische Isolierung durch Nichtbeachtung.

2.3. Sexuelle Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen am Arbeitsplatz bezeichnen ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 AGG.

Beispiele sind:

- unerwünschte anzügliche Bemerkungen, Kommentare und/oder Gesten;
- unerwünschtes Zeigen/Zusenden pornographischer und sexueller Darstellungen;
- unerwünschte sexuell bestimmte körperliche Berührungen;
- Aufforderungen zu unerwünschten sexuellen Handlungen;
- strafbare sexuelle Verhaltensweisen und sexuelle Handlungen.

Der Arbeitsplatz ist in diesem Zusammenhang neben der Gemeinde jeder Ort, an dem Mitarbeitende dienstlichen Tätigkeiten nachgehen. Dazu gehören u.a. auch Hausbesuche, Dienstreisen, Seminare, Veranstaltungen, Sitzungen und Online-Konferenzen.

3. Rolle der Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen

Leitungskräfte sind in besonderem Maße aufgerufen, für ein offenes und faires Arbeitsklima zu sorgen. Wenn sie Diskriminierung oder Mobbing als Dienstvorgesetzte bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter erkennen oder zur Kenntnis bekommen, müssen sie dagegen vorgehen und deutlich machen, dass in ihrem Verantwortungsbereich erkennbares Fehlverhalten nicht geduldet und entsprechend geahndet wird.

Leitungskräfte müssen auf das Fehlverhalten hinweisen und Verursachende auffordern, dieses unverzüglich einzustellen.

Die Leitungskraft hat in schweren Fällen

- a) die Bistumsleitung zu informieren (vgl. Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen 3.1.1) - dies sind Bischöfin oder Bischof, Generalvikarin oder Generalvikar und die Synodalvertretung,
- b) die Dekanin oder den Dekan,
- c) die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, damit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen geprüft bzw. ergriffen werden können.

Dies gilt gleichfalls für ehrenamtlich tätige Personen zur Prüfung möglicher Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes.

Leitungskräfte, die nicht gegen Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Verantwortungsbereich vorgehen, müssen selbst mit dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Leitungskraft hat in Fällen, in denen die Kommunikation im Team, in Kommissionen, Gremien, und/oder der Gemeinde selbst gestört ist und Konflikte auftreten, Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, auch ggf. unter Einbindung und Hilfe übergeordneter Personen, um die Konflikte zu klären und die weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten oder/und zu verbessern. Dazu gehört auch ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen.

4. Meldepflichten bei sexuellen Grenzverletzungen

In Fällen des Vorwurfes der sexuellen Grenzverletzung hat die Leitungskraft und/oder die darüber informierte Personalbetreuerin oder den darüber informierten Personalbetreuer die Pflicht, den Vorfall an die Interventionsbeauftragte oder den Interventionsbeauftragten zu melden, ebenso an die Bistumsleitung. Ein Versäumnis dieser Meldepflicht kann eigene dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

5. Reaktionsmöglichkeiten der Betroffenen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich diskriminiert, gemobbt oder sexuell belästigt fühlen, sollten sich dagegen wehren. Sie sollten den Verursachenden gegenüber deutlich machen, was sie stört und dazu auffordern, das Verhalten zu ändern, in hartnäckigen Fällen am besten in Gegenwart von Zeuginnen und Zeugen.

Wenn die persönliche Zurechtweisung erfolglos ist oder unangebracht erscheint, können sich Betroffene an ihre Leitung bzw. die nächsthöhere Leitungsebene, die Personalbetreuerin oder den Personalbetreuer, ein Mitglied der Synodalvertretung, und/oder an die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragten unter der Emailadresse fairnessbeauftragteperson@alt-katholisch.de wenden, bei sexualisierten Grenzverletzungen an die Interventionsbeauftragten oder den Interventionsbeauftragten.

Betroffene können zu diesem Gespräch jederzeit eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Übrigen ist die oder der Fairnessbeauftragte auch Beschwerdestelle nach § 13 AGG.

Die oben genannten Ansprechpersonen haben die Vorkommnisse direkt an die Bischöfin oder den Bischof oder die Generalvikarin oder den Generalvikar zu melden, die ihrerseits wie folgt tätig werden (vgl. DGS §10):

- Prüfen, ob unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Vorfalls – ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen geführt wurde bzw. wird und gegebenenfalls darauf hinwirken.
- Klärung der je nach Vorkommnis geeigneten Gesprächsteilnehmenden.
- Im Einverständnis mit der betroffenen Person in getrennten oder gemeinsamen Gesprächen mit der Verursacherin oder dem Verursacher, der betroffenen Person, möglichen Zeuginnen und Zeugen sowie durch Auswertung weiterer Beweismittel den Sachverhalt feststellen und dokumentieren; diese Gespräche sollten von Seiten der Bistumsleitung immer von zwei Personen geführt werden.
- Hinsichtlich der Verursacherin oder des Verursachers des Mobbings oder der Diskriminierung ggf. mögliche Sanktionen bzw. Aberkennung von Beauftragungen des Amtes und/oder arbeits-, dienst- oder kirchenrechtliche Schritte prüfen.

Die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt stehen neben den oben genannten Stellen und Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können auf Wunsch der betroffenen Person an sämtlichen Gesprächen teilnehmen.

Mitarbeitende oder Gemeindemitglieder, die Zeuginnen oder Zeugen von Benachteiligungen im Sinne dieser Leitlinien werden, sollten die betroffenen Personen durch ihr Verhalten unterstützen. Sie können sich auch an die o.g. Ansprechpartner wenden, um zu einer Klärung beizutragen.

Im Konfliktfall können Beteiligte bei entsprechendem Bedarf auch unabhängige interne Konfliktmoderatorinnen oder Konfliktmoderatoren sowie Mediationen in Anspruch nehmen. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung durch die Synodalvertretung.

6. Schulung

Alle aktiven Mitarbeitende werden im Rahmen eines web-basierten Trainings (WBT) über die Inhalte des AGG sowie diese Leitlinien unterrichtet und hinsichtlich des korrekten Verhaltens im Arbeits- bzw. Dienstleben geschult.

Die Mitglieder, die als Fairnessbeauftragte oder Fairnessbeauftragter im Bistum gemäß diesen Leitlinien benannt sind, werden für ihre Aufgabe gesondert geschult.

7. Information

Die Mitarbeitenden sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden über die Fairnessbeauftragte oder den Fairnessbeauftragten für die Themenbereiche Konflikt am Arbeitsplatz bzw. Dienstort, Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Grenzverletzungen sowie das AGG-Training über eine Mitteilung im Rundschreiben des Bischofs und eine Veröffentlichung auf der Bistumshomepage im „internen“ Bereich informiert.

8. Vertraulichkeit

Alle mit der Beschwerde befassten Stellen sind zur Vertraulichkeit und zum Stillschweigen gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren gemäß diesen Leitlinien beteiligt sind, verpflichtet, soweit nicht aus anderer rechtlicher Grundlage zwingende Mitteilungspflichten folgen.

9. Nachteilschutz

Personen, die sich gegen Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Grenzverletzungen entsprechend diesen Leitlinien bzw. des AGG wehren oder entsprechende Benachteiligungen einer betroffenen Person anzeigen, dürfen daraus zu keinem Zeitpunkt seitens Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen des Bistums Nachteile erleiden.

10. Sanktionen

Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Grenzverletzungen stellen immer auch eine Verletzung dienst- bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Bei entsprechenden Verstößen werden deshalb in nachweisbaren Fällen geeignete dienst-, arbeits- bzw. kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören Ermahnungen, Verwarnungen, Abmahnungen (Verweise), Versetzungen und auch ordentliche- und außerordentliche Entlassungen bzw. Kündigungen. Entsprechend ist bei Geistlichen im Ehrenamt ein Entzug der Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen möglich. Die Vorgaben betreffend die Anhörung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen bzw. der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt im Entlassungsfalle bzw. beim Entzug der Zulassung bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestandteile dieser Leitlinien ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Leitlinien im Übrigen nicht berührt. Kirchenrechtliche Vorschriften – insbesondere aus der Synodal- und Gemeindeordnung und aus dem Disziplinarrecht – haben Vorrang.

12. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten als Bischöfliche Verordnung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft.

Bonn 30. Januar 2026

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

ANTRAG 13

Der Bischof

Votum zu Interventionskommission

Die Synode möge beschließen:

Votum der Synode zur Bildung einer Interventionskommission
im Rahmen der Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland - Sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention

Eine Interventionskommission soll gebildet werden und das bisherige Modell von zwei Interventionsbeauftragten ablösen. (siehe Erläuterungen unten)

- (a) Die Synode beauftragt die Synodalvertretung eine vorläufige Interventionskommission einzusetzen, welche die Leitlinien hinsichtlich der Umsetzung der Interventionsarbeit aktualisiert.
- (b) Die Synode beauftragt die Rechtskommission einen darauf abgestimmten Verordnungstext zu verfassen und ggf. Änderungen an der SGO zu entwerfen.

Erläuterung und Hinweise:

Bislang sahen die Leitlinien vor, für die Interventionsarbeit drei Gruppen zu bilden: Erstens Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen, zweitens beratende Fachleute und drittens ein Beratungsgremium für ethische Zweifelsfälle (Abschnitte 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3 der Leitlinien).

In der praktischen Umsetzung dieser Leitlinien wurde versucht, Interventionsbeauftragte zu ernennen, die parallel zu der Arbeit der Präventionsbeauftragten als Ansprechpersonen fungieren und außerdem die Interventionsarbeit koordinieren. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Interventionsarbeit sich auf diese Weise nicht gestalten lässt. Alternativ wurde überlegt, eine Rechtsanwaltskanzlei oder die entsprechenden Stellen der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche mit der Interventionsarbeit in der alt-katholischen Kirche zu beauftragen. Dies würde jedoch zu erheblichen Kosten verursachen und zum anderen passen diese Strukturen nicht zu den Strukturen der alt-katholischen Kirche, so dass die Interventionsarbeit ständig durch organisatorische Missverständnisse belastet wäre.

Deshalb wurde die Idee entwickelt, die Interventionsarbeit durch eine Kommission durchführen zu lassen. Dieses Modell hat sich in anderen Bereichen unserer Kirche als erfolgreich erwiesen (Rechtskommission und Finanzkommission). In der Kommission können sich Personen aus mehreren Fachrichtungen austauschen und mit diesem interdisziplinären Ansatz fachlich fundierte Ergebnisse erzielen. Zudem wird die Verantwortung und die anfallende Arbeit auf mehrere Schultern verteilt, was gut zu dem Umstand passt, dass die Arbeit ehrenamtlich erfolgt. Außerdem führt die Arbeit als Gruppe dazu, dass die Gruppenstruktur ganz natürlich zu einer gegenseitigen Kontrolle führt, was die - gerade bei dem Thema sexualisierte Gewalt bestehende - Gefahr verringert, Missstände bestehen zu lassen und Vorfälle unter den Tisch zu kehren. Aus diesem Grund ist es auch kein Problem, wenn Kommissionsmitglieder - anders als bislang die Ansprechpersonen - auch andere kirchliche Aufgaben wahrnehmen, z. B. können sie Synodale oder Mitglied in einem Kirchenvorstand sein.

Es soll für die Interventionsarbeit vier Texte geben:

- 1. die Leitlinien, die eine Richtung vorgeben und beschreiben, wie die Interventionsarbeit ablaufen soll.*
 - 2. die SGO, in der die Kommission für Interventionsarbeit kirchenrechtlich verbindlich geregelt wird.*
- Anders als bei der Rechtskommission und der Finanzkommission sollen die genauen Arbeitsabläufe der Kommission für Interventionsarbeit aber nicht in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Kommission selbst gibt, sondern über eine Verordnung der Synodalvertretung. Während bei den beiden*

anderen Kommissionen die interne Kommissionsarbeit für die Kirche nicht von Bedeutung ist, soll bei dem sensiblen Thema der sexualisierten Gewalt die interne Kommissionsarbeit von einer externen Stelle – der Synodalvertretung – geregelt werden. Außerdem sind die Arbeitsabläufe der Kommission nicht nur rein intern, sondern betreffen auch andere Personen und kirchliche Stellen, mit denen die Kommission zusammenarbeiten muss.

3. die Verordnung der Synodalvertretung über die Verfahrensabläufe der Kommission für Interventionsarbeit.

4. einen Handlungsleitfaden, den die Kommission erstellt, um anderen kirchlichen Stellen (z. B. den Gemeinden oder dem baj) die Abläufe der Interventionsarbeit prägnant und verständlich darzustellen, damit diese bei (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt wissen, was sie tun können.

Matthias Benölken, Lothar Haag, Deborah Helmbold

Block C

ANTRAG 14

Synodalvertretung **Bauerhaltungsfonds**

Die Synode möge beschließen:

Von § 1 Abs. 5 der Satzung der Synodalkasse des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über die Bewilligung aus dem Investitionsfonds. Die Synodalvertretung entscheidet nach Anhörung der Finanzkommission über Bewilligungen aus dem Bauerhaltungsfonds, die die Einzelzuschusssumme von 10.000 Euro übersteigen. Anträge an den Bauerhaltungsfonds bis 10.000 Euro entscheidet die Finanzkommission.

Begründung

Nach der aktuellen Regelung beschließt die Synodalvertretung über alle Bewilligungen aus dem Bauerhaltungsfonds auf Empfehlung der Finanzkommission. In der Regel folgt die Synodalvertretung dieser Empfehlung. Die Neuregelung entlastet die Synodalvertretung und anerkennt zudem die Arbeit der Finanzkommission, die die entsprechende Anträge in einer Gründlichkeit prüft, die der Synodalvertretung angesichts der Vielzahl der Anträge gar nicht möglich ist. Die Synodalvertretung kommt dann nur noch bei größeren Summen ins Spiel.

ANTRAG 15
Synodalvertretung
Kirchensteuerbeauftragte

Die Synode möge beschließen, SGO § 111(4) wie folgt zu ändern:

Die Landessynoden und Gemeindeverbände sowie die verbandsfreien Gemeinden können für ihr Gebiet Kirchensteuerbeauftragte bestellen.

§111(4) den letzten Satz zu streichen („Die Einzelheiten regelt die Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte“)

Begründung:

Es ist nicht in allen Ländern verpflichtend Kirchensteuerbeauftragte zu bestellen. Die Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte gibt es nicht mehr.

ANTRAG 16
Synodalvertretung
Mittlere Verwaltungsebene

Die Synode möge beschließen:

Die Landessynoden und Gemeindeverbände werden gebeten, ihre Satzungen zu überarbeiten und diese an das Aufgabenprofil der mittleren Verwaltungsebene anzupassen. Eine Angleichung der Satzungen – soweit möglich – ist anzustreben. In diesem Zusammenhang soll auch eine möglichst einheitliche Rollenklärung als Verwaltungsebene vorgenommen werden. Es soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, Landessynoden und Gemeindeverbandsversammlungen online abzuhalten.

Begründung:

Gerade angesichts zunehmend knapper werdender personeller Ressourcen (auch im ehrenamtlichen Bereich) sollten unsere synodalen Strukturen sachgerecht vereinfacht werden. Eine Arbeitsgemeinschaft hat in den letzten Monaten die Satzungen der Landesebenen gesichtet und Überarbeitungs- und Vereinheitlichungspotential festgestellt.

In diesem Zusammenhang ist vor allem eine Rollen- und Aufgabenklärung wichtig, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

ANTRAG 17

Berlin

Anpassung der Kilometergelderstattung in der DEVO

Die Synode möge beschließen:

§ 23 Abs. 3 DEVO wird wie folgt geändert:

(3) Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Pkw im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt, sie darf die Wegstreckenentschädigung auch höher ansetzen.

Sie kann dort auch zusätzlich die Höhe einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad bekannt machen. Der Landessynodalrat oder der Vorstand des Gemeindeverbands, andernfalls die Synodalvertretung erteilt die schriftliche Anerkennung, dass ein eigener Pkw gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird.

Wird der Antrag angenommen, ist die Synodalvertretung hiermit beauftragt, 38 Cent pro gefahrenem Kilometer Wegstrecke festzusetzen.

Begründung:

Erfolgt mündlich auf der Synode.

ANTRAG 18

Münster

Digitalisierung

Die Synode bittet Bischof, Synodalvertretung und die übrigen Verantwortungstragenden, die Digitalisierung in den vielfältigen Aufgabenfeldern immer wieder aktiv mitzudenken.

Begründung:

Digitalisierung kann Prozesse beschleunigen, Kosten sparen und Menschen über die großen räumlichen Distanzen in unserem Bistum vernetzen.

*Digitale Angebote können für Menschen, die nicht mobil sind, oder für pflegende Angehörige, junge Familien oder nur abhängig mobile Jugendliche inklusiv und barriereärmer sein. Sie sprechen eventuell jüngere Menschen eher an, erhöhen die Flexibilität. Die Zugänglichkeit der Gesangbuchlieder oder liturgischen Texte beispielsweise über ein Tablet könnte in Flächengemeinden zu besserer Mobilität, in der Dunkelheit oder bei Sehschwächen zu besserer Lesbarkeit führen oder durch die Einrichtung von Ablaufplänen z.B. für Musiker*innen zu reibungsloseren Übergängen führen und Teilnehmenden das Blättern ersparen. Es wäre wünschenswert, wenn auch Schulungen im Bereich der Digitalisierung zugänglich gemacht würden. Wir erhoffen uns von einer Zustimmung zu diesem Antrag eine Rückenstärkung derjenigen, die in Büro und Gottesdienst bereits vorrangig digital arbeiten aber sich bisher ihr Arbeitsmaterial umständlich selbst digitalisieren müssen und eine Förderung derjenigen, die gerne digitaler arbeiten würden. Wir hoffen, dass die Offenheit des Antrages hilft, die unterschiedlichen digitalen Entwicklungsstände organisch und ohne Druck weiterzuentwickeln, wo dies möglich ist und eine versöhnte Gleichzeitigkeit von „papierlosem Büro und digital unterstütztem geistlichen Angebot“ klassischem Arbeiten ermöglicht.*

BLOCK D

ANTRAG 19

Berlin

Erleichterter Zugang zum Amt der Diakonin bzw. des Diakons

Die Synode möge beschließen:

Eine eigenständige niederschwelligere Ausbildung zur Diakonin bzw. zum Diakon möge eingeführt werden.

Begründung:

Die Zahl der Diakoninnen und Diakone in unserem Bistum ist seit Jahren rückläufig. Um das diakonale Amt zu stärken, denken wir, dass es sinnvoll ist, den Personenkreis zu erweitern, der sich fürs diakonale Amt interessiert. Der Fernkurs unseres Bistums ist eine gute theologische Grundausbildung auf hohem Niveau, die für den priesterlichen Dienst (in dem die Verkündigung/ Predigt im Fokus steht) wichtig ist. Auch wenn Diakoninnen und Diakone gelegentlich predigen, hat das Diakonat jedoch eine andere Schwerpunktsetzung, die es in der Ausbildung zu berücksichtigen gilt: der „Dienst an den Tischen (Apg. 6,2)“.

ANTRAG 20

Der Bischof

Erteilung der Missio

Die Synode möge beschließen:

In der Ordnung für die „Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht“ wird in § 2 „der Synodalvertretung und“ gestrichen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird nur das Dozentenkollegium angehört. Dort ist die fachliche Kompetenz angesiedelt, die beurteilen kann, ob eine Person die fachliche Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichts besitzt. Damit wird die Synodalvertretung entlastet und das Verfahren beschleunigt.

Block E

ANTRAG 21

Konstanz

Änderung der Formulierung „katholische Kirche“ in den Glaubensbekenntnissen

Die Synode möge ein Gremium beauftragen, die Formulierung „katholische Kirche“ in beiden Glaubensbekenntnissen zu prüfen und gegebenenfalls eine Änderung vorzuschlagen.

Intention:

Ziel des Antrags ist es, eine theologische und kirchliche Diskussion darüber anzustoßen, was der Begriff „katholisch“ im heutigen Verständnis unserer Kirche bedeutet und ob die bisherige Formulierung im Glaubensbekenntnis weiterhin angemessen ist. Im Sinne der Synodalität empfehlen wir die Einbindung von Laien in den Prozess.

Begründung:

Wortbedeutungen einer Sprache ändern sich im Laufe der Jahrhunderte. Deshalb wird durch den Antrag empfohlen, die Formulierung dem heutigen Sprachverständnis anzupassen. In der evangelischen Kirche wird bspw. im Apostolischen wie auch im Großen Glaubensbekenntnis der Begriff „christliche Kirche“ statt „katholische Kirche“ verwendet.

Die Bedeutung des Begriffs „katholisch“ hat sich seit der Reformation gewandelt. Die ursprüngliche Bedeutung aus dem Altgriechischen „allumfassend“, „allgemein gültig“ oder „das Ganze betreffend“ ist den meisten Laien unbekannt. Stattdessen wird heutzutage „katholische Kirche“ ausschließlich als Konfessionsbezeichnung der röm. katholischen Kirche verstanden. Dass dies auch von evangelischen Theologen so gesehen wird, zeigt sich bspw. in einer Textpassage im Bericht des Dialogs der Utrechter Union mit der Kirche von Schweden: „... da «katholisch» auf Schwedisch üblicherweise eine Bezeichnung für «römisch-katholisch» ist, wird die Verwendung des Wortes «katolsk» im Glaubensbekenntnis als problematisch betrachtet.“ [Übersetzung aus „Utrecht and Uppsala on the way to communion“, 2013, S. 29]

Evangelische Christen werden sich nicht als „katholisch“ bezeichnen und fühlen sich höchstwahrscheinlich bei Teilnahme an alt-katholischen Gottesdiensten bei der bisherigen Formulierung der Glaubensbekenntnisse ausgegrenzt.

Die Synode möge dem Antrag zustimmen um eine Lösung zu finden, die ursprüngliche Bedeutung in heutiger Sprache für alle verständlich zu machen, Missverständnisse zu vermeiden und den ökumenischen Zusammenhalt zu stärken.

ANTRAG 22

Münster

Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache

Die Synode möge beschließen:

Auf der nächsten Bistumssynode (2028) soll ein thematischer Tag zum Thema: „Diverse Gottesbilder und inklusive Sprache in Liturgie und Kirchenalltag“ stattfinden.

Begründung:

Wie die Studie zu den Gleichstellungsbedarfen in unserem Bistum von Katja Hericks, die auf der Synode 2022 angestoßen und auf der Synode 2024 vorgestellt wurde, gezeigt hat, besteht der Bedarf etwas zu tun. Es wurde empfohlen, die liturgische Sprache so zu verändern, dass sie inklusiv ist und vielfältiger in ihren Gottesbildern, sowie einen Leitfaden als Handreichung für Gemeinden und Kirchenvorstände zu entwickeln und die Kommunikation in unserer Kirche zu verbessern.*

*Die Jünger*innen, Apostel*innen, Bischöf*innen und Märtyrer*innen kommen gar nicht oder selten in ihrer Vielfalt in unseren liturgischen Büchern vor und es liegt in der Verantwortung der Liturg*innen und Lektor*innen, an sie zu denken und sie zu erwähnen. Die Gottesanreden in unseren Gebeten und Liedern sind eingeschränkt und fokussieren sich auf die männlichen Klassiker wie beispielsweise Vater, Herr und Heiliger Geist.*

*Auf einer Synode sind die Geistlichen und mindestens eine Vertreter*in pro Gemeinde anwesend. Wir hoffen, dass ein thematischer Synodentag dazu führt, dieses wichtige Thema von der Synode in alle Gemeinden zu tragen.*

An einem solchen Tag könnte es theologische Impulse und Workshops geben, die eine Annäherung an das Thema aus fachlicher Perspektive und persönlichem Erleben ermöglichen.

Wir würden uns wünschen, dass ein solcher Tag zu konkreten Ergebnissen führt, wie beispielsweise einen Einlegezettel mit diversen Gottesanreden für das Eucharistiebuch zu entwickeln, Arbeitshilfen für die Gemeinden oder dekanatsweite Thementage anzubieten.

Anmerkung: § 89 SGO setzt enge Grenzen und schließt Abweichungen von den Ritualbüchern aus.

§ 89 Gottesdienste

Alle Geistlichen haben die Pflicht, die Eucharistiefeier sowie die Spendung der hl. Sakramente mit der höchsten Sorgfalt und Ehrfurcht zu vollziehen und den Ritus und die Zeremonien nach den vorgeschriebenen Ritualbüchern genau einzuhalten. Für jede Abweichung von den vorgeschriebenen Ritualbüchern ist vorher die Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs und der Synodalvertretung einzuholen.

ANTRAG 23

Konstanz

Voraussetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Ämtern und Gremien

Die Synode möge folgende Erklärung zu Voraussetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Ämtern und Gremien angesichts des Erstarkens rechtsextremistischer Tendenzen in Gesellschaft und Politik beschließen:

Die 64. Bistumssynode hat 2024 festgestellt, dass „jegliche rechtsextremistische Einstellung als unvereinbar mit dem christlichen Glauben“ gilt. Wer Menschen aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung oder anderen Merkmalen abwertet, widerspricht der Nächstenliebe als dem Kern des christlichen Glaubens und einer christlicher Ethik.

Als Christinnen und Christen sind wir in Sorge über das Erstarken von völkischem Nationalismus, Rassismus und Demokratieverachtung in unserem Lande.

Unsere alt-katholische Kirche ist in der Zeit des NS-Regimes in die Irre gegangen. Sie hat ihre Schuld bekannt und weiß sich deshalb in besonderer Verantwortung.

Deshalb stehen wir für die unantastbare Würde jedes Menschen ein. Denn jeder und jede ist von Gott als sein Ebenbild in gleicher Würde geschaffen. Unser Eintreten für die Menschenwürde, Vielfalt, Toleranz und demokratische Werte ist in der Würde begründet, die allen Menschen von Gott geschenkt ist. Wir verbinden die Offenheit für die Vielfalt der Menschen und ihren Lebensentwürfen mit einer klaren Absage an Ausgrenzung und menschenverachtenden Haltungen und Praktiken.

Die Synode des Bistums der Alt-Katholiken ist deshalb mit zahlreichen evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümern davon überzeugt, dass die haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche und ihren Gremien für diejenigen nicht möglich ist, die eine rechtsextremistische Partei oder Gruppierung öffentlich und tätig unterstützen. Wer sich öffentlich wahrnehmbar gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch oder menschenfeindlich äußert oder ein Amt in einer Partei übernimmt, die von den zuständigen Behörden als extremistische eingestuft wird, kann kein kirchliches Amt wahrnehmen. Es geht nicht um private Gesinnungen, sondern um eine öffentlich wahrnehmbare Unterstützung von Organisationen durch Wort und Tat, die den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche widersprechen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Es geht um das Kirchesein der Kirche.

Die Synode beschließt, dass vor den Wahlen in ein kirchliches Amt die Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich erklären, dass sie für das christliche Menschenbild eintreten, das alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes ansieht und sie deshalb keine ausgrenzenden, extremistischen, antisemitischen, islamfeindlichen, fremdenfeindlichen, rassistischen oder sonst menschenverachtenden Positionen vertreten sowie keine Organisationen durch Wort und Tat öffentlich wahrnehmbar unterstützen, die den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche widersprechen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Falls es trotz der Kandidatenerklärung zu einem öffentlich wahrnehmbaren Verhalten kommt, das der Erklärung widerspricht, erkennen nach Rücksprache mit den zuständigen kirchlichen Gremien Bischof und Synodalvertretung die Wahrnehmung eines Mandats in unserer Kirche ab.

ANTRAG 24
Hamburg
Beitritt zum Bündnis United4Rescue

Die Synode möge beschließen:

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland tritt dem Bündnis United4Rescue bei.

Begründung:

United4Rescue ist eine ökumenische Hilfsorganisation für Flüchtlinge. Sie engagiert sich auf dem Mittelmeer in der zivilen Seenotrettung und dokumentiert Verstöße gegen das Völkerrecht. Das Motto von United4Rescue lautet: „Man lässt keinen Menschen ertrinken. Punkt.“

Die Helferinnen und Helfer haben vier Rettungsschiffe und ein Aufklärungsflugzeug im Einsatz. Auf den Schiffen werden die Geretteten versorgt. Neben warmem Essen und sauberem Wasser erhalten sie auch menschliche Anteilnahme. Niemand begibt sich aus Vergnügen auf die oftmals lebensgefährliche Flucht. Die Menschen fliehen vor Krieg und Zerstörung, vor Verfolgung und Diskriminierung. Sie verlassen ihre Heimat, weil Klimawandel und Naturkatastrophen ihr Leben bedrohen. Wir dürfen von diesen Flüchtlingen nicht nur als Zahlen sprechen. Sie sind keine Zahlen. Sie sind Menschen. Sie haben einen Namen, ein Gesicht, eine Geschichte. Und sie haben die gleichen Menschenrechte, die gleiche unantastbare Würde wie wir alle. Mit dem Beitritt zu United4Rescue zeigt das Alt-Katholische Bistum in Deutschland, dass es sich – gemeinsam mit vielen anderen christlichen Kirchen, Gemeinden und Organisationen – mit den flüchtenden Menschen solidarisiert.

BLOCK F
PRÜFAUFTRÄGE RECHTSKOMMISSION

*Die 64. Synode hat die Rechtskommission gebeten, zu prüfen,
ob die Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodale dahingehend geändert werden kann, dass eine
Onlinewahl mit anonymer Stimmabgabe durchgeführt werden kann (Antrag 15)
und zu prüfen,
ob die Dekanewahl per Briefwahl oder digital möglich sein kann (Antrag 16).*

*Die Rechtskommission hat die folgenden Vorschläge ausgearbeitet, für die die Synodalvertretung der
Rechtskommission dankt und die sie der Synode zur Kenntnis vorlegt, sie aber nicht als Anträge einreicht.
Auf der Basis der Diskussion innerhalb der Synodalvertretung stellt der Bischof den folgenden Antrag:*

ANTRAG 25
Der Bischof
Briefwahl bei Dekanewahl

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Briefwahl bei der Dekanewahl ermöglicht wird. (Textvorschlag auf der folgenden Seite)

*Hinsichtlich der Ermöglichung der Onlinewahl bei der Dekanewahl und der Wahl der Synodalen und
Kirchenvorstände sieht die Synodalvertretung die Notwendigkeit, auf der Basis der von der Rechtskommis-
sion erarbeiteten Vorschläge die Thematik neu zu besprechen.
Vorsorglich stellt der Bischof die folgenden Anträge:*

ANTRAG 26
Der Bischof
Onlinewahl bei der Dekanewahl

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Onlinewahl bei der Dekanewahl ermöglicht wird.

Dekanewahl – Vorschläge für Anpassungen

Aktueller Text SGO 2025	Änderungsvorschlag (SGO-E 2026)	Erläuterungen
<p>§ 112 Bildung; Dekanin, Dekan (1) Die Bischöfin oder der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung mehrere Gemeinden zu einem Dekanat zusammenfassen.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan wird auf einer Versammlung gewählt. Ihr gehören an</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Geistlichen im Auftrag, die ständigen Diakoninnen und Diakonen sowie die Geistlichen im Ehrenamt des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7., 8 und Abs. 2 III 10 und 12);2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände des Dekanats.	<p><i>§ 112 Bildung; Dekanin, Dekan (1) unverändert</i></p> <p><i>(2) Die Dekanin oder der Dekan wird entweder auf einer Versammlung oder per Briefwahl nach Absatz 7 gewählt. Ihr gehören an</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wählbaren Priesterinnen und Priester, die Geistlichen im Auftrag, die ständigen Diakoninnen und Diakonen sowie die Geistlichen im Ehrenamt des Dekanats (§ 61 Abs. 2 II. 3., 4., 7., 8 und Abs. 2 III 10 und 12);</i><i>2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände des Dekanats.</i>	<p><i>Ergänzung der Möglichkeit zur Briefwahl; findet eine Wahlversammlung statt, steht die Möglichkeit der Briefwahl nicht zur Verfügung.</i></p>

ANTRAG 27

Der Bischof

Onlinewahl bei der Wahl der Kirchenvorstände und Synodalen

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Onlinewahl bei der Wahl der Kirchenvorstände und Synodalen ermöglicht wird. (Textvorschlag auf der folgenden Seite)

Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete

Aktueller Text Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete 2025

§ 1

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindeglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl muss von den Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung vorausgehende Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden darüber. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

§ 2

Wahlordnung ohne Briefwahl (hier nicht abgedruckt, da für die Online-Wahl nicht relevant)

Änderungsvorschlag (Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete-E 2026)

§ 1

In der Regel geschieht die Wahl durch die anwesenden Gemeindeglieder (§ 2). Eine eventuelle Briefwahl und/oder Online-Wahl muss von den Wahlberechtigten beantragt und begründet werden. Falls die Zulassung zur Briefwahl oder Online-Wahl beantragt wird, beschließt die der jeweiligen Wahlversammlung vorausgehende Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden darüber. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines anderen Beschlusses. Wird die Briefwahl und/oder Online-Wahl zugelassen, gilt für die Wahl § 3.

Die Kosten der Online-Wahl werden wie folgt verteilt ...

§ 2

Wahlordnung ohne Briefwahl unverändert

Erläuterungen

Ergänzung gemäß Beschluss der 64. Ordentlichen Bistunssynode.

Für eine Umsetzung der Änderungen im Kirchenrecht ist noch vorab zu klären, wie die Online-Wahl technisch umgesetzt werden soll und wie die dabei anfallenden Kosten verteilt werden. Bei einer zentralen IT-Lösung auf Bistumsebene könnte die Kostenverteilung z.B. über die Digitalpauschale erfolgen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat folgende Regelung für Wahlen der Landessynode: Die Fixkosten trägt die Landeskirche, die Gemeinden übernehmen die variablen Kosten nach Anzahl der Wahlberechtigten. Ggf. ist die Wahlordnung noch entsprechend zu ergänzen. Hierbei wäre dann auch die Finanzkommission des Bistum einzubinden.